



Bekanntmachung

Hier: Feststellung eines üblichen Leistungsstandes nach dem 4. Fachsemester im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BAföG.

Ein geordneter, üblicher Studienverlauf liegt für Studierende, die zum Wintersemester 2008/09 oder später das Studium aufgenommen haben, nach Auffassung der Hochschule wie folgt vor:

1. Diplom- und Bachelorstudiengänge mit zweisemestriger Regelstudien- dauer im Grundstudium

- Holzbau und Ausbau
- Holztechnik
- Innenausbau

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn die Vorprüfung bestanden wurde.

Im Aufholungsfall müssen bis zum Ende des 5. Fachsemesters zusätzlich 3 ausreichend bewertete Fachendnoten des Hauptstudiums vorliegen.

2. Bachelorstudiengänge

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn 72 Leistungspunkte erbracht wurden. Im Aufholungsfall müssen bis zum Ende des 5. Fachsemesters insgesamt 90 Leistungspunkte vorliegen.

3. Masterstudiengänge konsekutiver Art

Die üblichen Leistungen gelten als erbracht, wenn das Masterstudium bestanden wurde.

Bescheinigungen im obigen Sinn stellt das Sachgebiet für Prüfungsangelegenheiten auf Anfrage aus. Das dazugehörige Formblatt 5 ist in der Außenstelle des Studentenwerkes im Raum B 124, Frau Schulz, zu den üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2008 das Studium aufgenommen haben, gilt die Bekanntmachung zum obigen Betreff vom 7. April 2006.

Für die Richtigkeit:

Prof. Dr. Wilderotter
Beauftragter für BAföG-Angelegenheiten

03. Dez. 2009

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -138

Telefax -139